

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19
München, den 31. August
2007

Datum	I n h a l t	Seite
8.8.2007	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	626
8.8.2007	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden 7101-11-UG	627
18.8.2007	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	628
21.8.2007	Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher für die Jahre 2001 bis 2003 (GerichtsvollzieherbürokostenentschädigungsVO 2001-2003 – GVBEntschV 2001-2003) 2032-2-43-J	630
21.8.2007	Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung 2210-3-2-WFK	631
–	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft vom 11. November 2004 (GVBl S. 458) 2236-9-1-5-UK	632

2030-2-2-I

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 8. August 2007

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2005 (GVBl S. 459), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „drei Ausbildungsstufen“ durch die Worte „fünf Ausbildungsabschnitte“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Ausbildungsstufen“ durch das Wort „Ausbildungsabschnitte“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Zur Ausbildung für“ durch die Worte „Zum Aufstieg in“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird „40.“ durch „42.“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgt in einem Masterstudiengang der Deutschen Hochschule der Polizei (nachfolgend „Hochschule“). ²Der Studiengang dauert zwei Jahre und gliedert sich in zwei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr. ³Der erste Studienabschnitt wird überwiegend dezentral nach den Vorgaben der Hochschule durchgeführt, der zweite Studienabschnitt zentral an der Hochschule. ⁴Die Aufstiegsprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst ist die Masterprüfung an der Hochschule.“

c) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 3 bis 6.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. März 2006 in Kraft.

(2) Die bisher für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes geltenden Bestimmungen finden weiterhin Anwendung für die Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. März 2006 die Ausbildung begonnen haben.

(3) Die bisher für die Einführung in die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes geltenden Bestimmungen finden weiterhin Anwendung für die Beamtinnen und Beamten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen wurden.

München, den 8. August 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7101-11-UG

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung zur Durchführung der
Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber
zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden**

Vom 8. August 2007

Auf Grund des Art. 14 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19. April 2006 (BGBl I S. 894), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und § 9 Nr. 17 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (GVBl S. 691), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 24. April 1970 (BayRS 7101-11-UG) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. April 2006 in Kraft.

München, den 8. August 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

Vom 18. August 2007

Auf Grund von Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 5 Satz 4, Art. 31 Abs. 3 Satz 4 und Art. 37 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 267), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV) vom 14. März 2007 (GVBl S. 244, BayRS 210-3-2-I), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Abruf ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei feststeht und
2. keine Auskunftssperren nach Art. 31 Abs. 7 und 8 MeldeG vorliegen.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „und Bezirke“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nrn. 4 bis 8 werden Nrn. 3 bis 7.

b) In Satz 2 Nr. 8 wird „4516,“ gestrichen.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Meldebehörden übermitteln in den Fällen des § 5c Satz 1 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV) vom 31. Juli 1995 (BGBl I S. 1011), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 10. Juli 2007 (BGBl I S. 1388), die dort genannten Daten, einschließlich des von der Gemeinde zu vergebenden vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach § 5c Satz 2 2. BMeldDÜV, Art. 3 Abs. 2 Nr. 10 MeldeG, bis zum Ablauf des Tages an dem die Daten geändert werden, unmittelbar oder über die AKDB an das Bundeszentralamt für Steuern.“

5. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 und § 8 Abs. 3 gelten entsprechend.“

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 MeldeG ist die Übermittlung ausgeschlossen.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Gleiche gilt bei Änderungen dieser Daten.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei automatisierter Datenübermittlung dürfen Ordnungsmerkmale mit übermittelt werden.“

8. § 33 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴An Stelle des Hinweises nach Satz 3 kann die

AKDB die Auskunftsanfrage an die zur Auskunft verpflichtete örtlich zuständige Meldebehörde vermitteln und nach erfolgter Prüfung der Zulässigkeit der Auskunft durch die Meldebehörde deren Melderegisterauskunft an den Auskunft Begehrenden übermitteln.“

9. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bei regelmäßigen Datenübermittlungen hat die Meldebehörde auf das Vorliegen einer Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 MeldeG hinzuweisen; wurde die Auskunftssperre auf Veranlassung einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle eingetragen, hat sie auch darauf hinzuweisen, dass eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten Daten nur im Einvernehmen mit der Meldebehörde zulässig ist. ²Bei regelmäßigen Datenübermittlungen dürfen Daten von Betroffenen, für die das Melderegister eine Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 8 MeldeG enthält, nicht übermittelt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

München, den 18. August 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2032-2-43-J

**Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher
für die Jahre 2001 bis 2003
(GerichtsvollzieherbürokostenentschädigungsVO 2001-2003 –
GVBEntschV 2001-2003)**

Vom 21. August 2007

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl I S. 1457), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (GVBl S. 213), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Im Außendienst beschäftigte Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamtinnen und Beamte) erhalten zur Abgeltung des ihnen durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwands eine Entschädigung.

(2) Die Bürokostenentschädigung für die Jahre 2001 bis 2003 wird, soweit diese noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, nach den nachfolgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

(1) Die Entschädigung für Sachkosten wird pauschal gewährt und beträgt je Kalendermonat 750 €.

(2) Berechtigte, die weniger als einen Monat als Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher eingesetzt waren, erhalten pro Kalendertag ein Dreißigstel des Monatsbetrags nach Abs. 1.

(3) ¹Sofern Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher neben den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung veränderter Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder die Verwaltung weiterer Gerichtsvollzieherstellen übernehmen, wird für daraus resultierende höhere Sachaufwendungen ab dem 64. Kalendertag der Vertretung oder Verwaltung weiterer Gerichtsvollzieherstellen eine Pauschale von 10 € für jeden Tag einer durchgeführten Vertretung oder Verwaltung gewährt. ²Bei Vertretung oder Verwaltung einer weiteren Gerichtsvollzieherstelle durch mehrere Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird der Erhöhungsbetrag anteilig berücksichtigt.

§ 3

(1) ¹Notwendige und angemessene Aufwendungen

vollzeitbeschäftigter Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für die Beschäftigung von Büropersonal auf der Grundlage von steuer- und sozialversicherungsrechtlich anerkennungsfähigen Arbeits-, Dienst- oder Werkverträgen werden pro Kalendermonat einschließlich der zu entrichtenden Sozial- und gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von 1836 € für das Jahr 2001, bis zu einem Höchstbetrag von 1425 € für das Jahr 2002 und bis zu einem Höchstbetrag von 1390 € für das Jahr 2003 erstattet. ²Der Höchstbetrag vermindert sich bei teilzeitbeschäftigten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern entsprechend deren Beschäftigungsumfang.

(2) Die nach Abs. 1 geltend gemachten Aufwendungen sind nachzuweisen.

§ 4

(1) ¹Die sich nach §§ 2 und 3 dieser Verordnung ergebende Bürokostenentschädigung wird von den Präsidenten der Oberlandesgerichte festgesetzt. ²Von der dort vorgesehenen Entschädigungsregelung darf nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz abgewichen werden. ³Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben den Anfall höherer Sach- und Personalkosten nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit der Mehrkosten darzulegen.

(2) ¹Die Bürokostenentschädigung nach Abs. 1 ist mit der von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für den maßgeblichen Zeitraum bereits einbehaltenen Bürokostenentschädigung zu verrechnen. ²Zuviel einbehaltene Beträge sind von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern an die Landesjustizkasse abzuführen. ³Minderbeträge werden aus der Staatskasse erstattet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

München, den 21. August 2007

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

2210-3-2-WFK

Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung

Vom 21. August 2007

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 532), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung – KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG wird an der Hochschule für Fernsehen und Film München der Präsident oder die Präsidentin vom Senat gewählt. ²Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG wird an der Hochschule für Fernsehen und Film München der Wahlvorschlag von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Senats (Art. 25 Abs. 2 BayHSchG) auf der Grundlage von Vorschlägen von Mitgliedern des Senats erstellt. ³Abweichend von Art. 21 Abs. 3 sowie Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG kann an der Hochschule für Fernsehen und Film München der Präsident oder die Präsidentin aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.“

2. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung an der Hochschule für Fernsehen und Film München

¹Abweichend von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 sowie Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG werden an der Hochschule für Fernsehen und Film München die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt. ²Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG können an der Hochschule für Fernsehen und Film München die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.“

3. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung wird von Art. 25 Abs. 2 BayHSchG insoweit abgewichen, als der Präsident oder die Präsidentin Vorsitzender oder Vorsitzende des Senats ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

München, den 21. August 2007

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2236-9-1-5-UK

Berichtigung

Die Änderung des § 39 der Fachakademieordnung Hauswirtschaft auf Grund der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft vom 11. November 2004 (GVBl S. 458) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 15 Buchst. a ist die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.

München, den 6. August 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Josef E r h a r d , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134